

Antragsteller/-in: Name/Firma

15.6 Technisches Verkehrswesen - Verkehr Allgemein -
Telefon 06441 – 407 2511
Email verkehr-wetzlar@lahn-dill-kreis-de

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises 15.6 Technisches Verkehrswesen Baumeisterweg 3 35576 Wetzlar

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- vom Fahrverbot an Sonn- u. Feiertagen
- vom Fahrverbot in der Ferienreisezeit
gem. § 30 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO
und der Ferienreiseverordnung

Name / Transportunternehmen	
Fahrt(en) durchführendes Unternehmen bzw. Kraftfahrzeughalter/in - Name/Firma, Wohnort/Geschäftssitz bzw. Niederlassung:	

Transportfahrzeuge			
Zugfahrzeug & Anhänger (wahlweise)	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	Zul. Gesamtgewicht
			t
			t
			t
			t

Art der zu transportierenden Güter (bitte genaue Bezeichnung und einzeln auflühren)	
	Gewicht t

Beantragter Zeitraum			
Für eine Fahrt	am	von	bis
Für mehrere Fahrten	vom	bis	Uhr
	Vom	bis	Uhr

Abgangsort	
Vorgesehene Fahrtstrecke	

Empfänger/-in und Zielort	
Begründung für die Dringlichkeit der Fahrten	
<input type="checkbox"/> Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht sind nicht verfügbar	

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und sind darüber unterrichtet, dass die beabsichtigte Fahrt erst nach Aushändigung der beantragten Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden darf.

Es ist uns bekannt, dass die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Einhaltung anderer für die Fahrt bzw. die Beförderung machgebender Vorschriften (z.B. nach StVO, StVZO oder nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) entbindet.

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag vorgelegt:

- Fracht- und Begleitpapiere.
- Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke über 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- Für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladung auf Lastkraftwagen.
- Fahrzeugschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässige Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich
- Bei Dauerausnahmegenehmigungen eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer

(Stempel)

Unterschrift Antragsteller bzw. Transportunternehmen

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Einzelgenehmigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln;
- Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen;
- Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungseinrichtungen;
- für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind;
- für Güter, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über einen Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt;
- Für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzkontrollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagen abfertigen können.

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages / Ihres Anliegens werden verschiedene Angaben benötigt, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Hiermit möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, KarlKellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon +49 (0) 6441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de

Den Datenschutzbeauftragten des Lahn-Dill-Kreises erreichen Sie unter:
Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises, Telefon +49 (0) 6441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art.15 DSGVO). Sollten unrichtige Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung (Art.16 DSGVO) zu. In Ausnahmefällen können Sie eventuell die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.17, 18 und 21 DSGVO).

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs wird dadurch nicht berührt. Möglicherweise kann jedoch Ihr Anliegen dann nicht weiterbearbeitet werden.

Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde.

Wenn Sie weitere Informationen zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, mögliche weitere Empfänger und Speicherfristen bzw. Kriterien für die Löschung wünschen, können Sie diese Informationen bei Ihrer sachbearbeitenden Stelle schriftlich oder mündlich erhalten.